

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Margarine-, Kunstspeisefett- und Delzuteilungen vom Kriegsaus-
schuß geregelt werden.

Außer der allgemeinen Verteilung auf die breiten Mengen der
Bevölkerung sowie auf Heer und Marine konnten durch die neue
Organisation Sonderzuteilungen an die Schwer-
arbeiter auf breiter Grundlage durchgeführt werden, und es
konnten andererseits durch dasselbe Werkzeug weitere Sparsamkeits-
maßnahmen dort vorgenommen werden, wo es noch möglich erschien.
So wurden vor allem die Bäcker in ihrem Fettbezuge gekürzt und
ihnen das Backen von Kuchen sowie das Bestreichen der Brotlaibe
mit Fett zum Backen untersagt.

Hand in Hand mit der Regelung des Absatzes mußte in gewissen
Beziehungen auch ein Eingriff in die Fabrikation der
Margarine erfolgen. Da die Fabrikate bestimmter Fabriken
unter dem neuen System vielfach in Gegenden kommen konnten, in
denen sie früher nicht eingeführt waren, so verlangte es die Gerechtig-
keit, daß keiner der Fabrikanten länger seine Markenbezeichnungen
führen durfte, vielmehr alle Ware unter einheitlicher neutraler Be-
zeichnung auf den Markt gebracht werden mußte. Eine solche Maß-
nahme war auch nötig, um bei dem Publikum die Empfindung von
Benachteiligung oder Bevorzugung bei Erhalt bestimmter Marken
auszuschalten.

Dadurch war jedoch den Fabrikanten der stärkste Anreiz zur Her-
stellung möglichst wohlschmeckender und hochwertiger Ware ge-
nommen, und es mußten, um Verschlechterungen in der Güte vorzu-
beugen, gewisse Vorschriften für die Herstellung erlassen
werden. Im Juli 1916 wurde daher gesetzlich bestimmt, daß der
Wassergehalt der Margarine 20 v. H. nicht übersteigen dürfe, und auf
dem Wege der Verpflichtungsscheine wurde die Verarbeitung von
Milch zur unerläßlichen Bedingung gemacht. Eine vollständige Ar-
beitsvorschrift, wie sie z. B. für die KN-Seifenprodukte gegeben
wurde, ließ sich für die Margarine wegen der großen Verschiedenheit
der zur Verarbeitung kommenden Fette und Öle nicht ausarbeiten.
Die Besonderheiten des Materials haben es sogar als zweckmäßig er-
scheinen lassen, selbst die Herstellung 100%iger Speisefette und
Pflanzenfette nicht völlig einzustellen, obgleich sie zugunsten der Mar-
garine, die durch ihren Wassergehalt eine geringe Streckung des Fettes
erreicht, so weit als möglich eingeschränkt wurde.

Auch reine Speiseöle gelangen noch in geringen Mengen,
ohne zu Margarine verarbeitet zu werden, als solche in den Konsum,
jedoch nur in jenen Teilen des Reiches, in denen derartige Öle auch